



NEWSLETTER

Wichtige Information!

Description

Auszug aus dem Amtsblatt:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gotha aus Anlass des Gothardusfestes 2017

Der Landkreis Gotha ist auf Grund des § 10 Abs.3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006, zuletzt geändert durch Erstes Änderungsgesetz vom 21.12.2011, ermächtigt, an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen zusätzliche Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung freizugeben.

Entsprechend § 10 Abs.1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Gotha dürfen die ortsansässigen Geschäfte in der Innenstadt

ohne die Ortsteile Siebleben, Sundhausen, Boilstadt und Uelleben aus Anlass des Gothardusfestes am Sonntag, dem 07.05.2017, in der Zeit von 12.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten in Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

gez. i.V. Marx Gotha, 06.04.2017
Gießmann, Landrat

Für Fragen stehen wir zum Gewerbestammtisch zur Verfügung. Eine Einladung mit Termin & Ort, erfolgt separat !

Date

16.05.2024

Date Created

19.04.2017